

Presseinformation 18-16

06.04.16

**Windpark Röslau bedroht ersten oberfränkischen Seeadler
LBV fordert Überprüfung und Rücknahme der Genehmigung, da
aktuell im Landkreis Wunsiedel ein Seeadlerpaar entdeckt wurde**

Hilpoltstein, 06.04.2016 – Im Landkreis Wunsiedel ist aktuell das erste Seeadlerpaar in Oberfranken entdeckt worden. Bayernweit brüten weniger als zehn Paare dieser deutschlandweit seltenen Greifvogelart. „Der genehmigte Windpark Röslau-Nord ist in einer Entfernung von gerade mal zwei Kilometern zum Seeadlerhorst. Er erhöht das Risiko, dass die Adler getötet werden könnten um ein Vielfaches und darf deshalb nicht mehr weitergebaut werden“, bewertet Dr. Andreas von Lindeiner, Artenschutzreferent des LBV, die Situation.

Das nun erstmals entdeckte Seeadler-Brutpaar hat seinen Horst in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark. „Laut der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten soll aber ein Mindestabstand von drei Kilometern für Windenergieanlagen gewährleistet sein, da innerhalb dieses Bereichs der Großteil der Flugaktivitäten während der Brutzeit stattfindet“, erklärt von Lindeiner. Die Wiederansiedelung des Seeadlers in Bayern liegt dabei nicht nur im Interesse der Naturschützer, sondern auch im öffentlichen Interesse.

„Um diese nun bekannt gewordene Neuansiedlung des Seeadlers in Oberfranken nicht zu gefährden, fordern wir die zuständigen Behörden auf, die laufenden Baumaßnahmen umgehend zu stoppen und den Genehmigungsbescheid für den Windpark zu überprüfen und nach derzeitigem Sachstand auch zurückzunehmen“, so Andreas von Lindeiner weiter.

Hintergrundinformation

Das bayerische Umweltministerium hat im September 2015 in einem Schreiben an die Bezirksregierungen die Rechtslage für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen bei nachträglichem Auftreten von kollisionsgefährdeten Vogelarten wie dem Seeadler eindeutig geregelt. Ob die Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheides vorliegen, ist dabei anhand des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

Stellen sich die Fakten so dar, wie im konkreten Fall, sieht der LBV die Voraussetzungen dafür erfüllt. Dem Bundesimmissionsschutzgesetz zufolge darf eine erteilte rechtmäßige Genehmigung auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen wäre, die Genehmigung zuvor nicht zu erteilen, wären die Fakten schon bekannt gewesen.

Dr. Andreas von Lindeiner, LBV-Artenschutzreferent, Email: a-v-lindeiner@lbv.de, Tel.: 09174-4775-30.

Markus Erlwein, LBV-Pressesprecher, Email: m-erlwein@lbv.de, Tel.: 09174/4775-80, Mobil: 0172-6873773.